

Orientierungssatz:

Der Besuch eines Gymnasiums im Ausland für die Dauer der gesamten Gymnasialzeit stellt eine Ausreise aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG bzw. § 44 Abs. 1 Nr. 2 AuslG dar, da der Schulbesuch im Ausland damit auf unabsehbare Zeit ausgerichtet ist und zudem eine wesentliche Veränderung der Lebensumstände des Ausländers mit sich bringt.

Hinweis:

Der Bayer. Verwaltungsgerichtshof hat im o.g. Beschluss die Linie der Rechtsprechung zu der in der Praxis – insbesondere bei türkischen Staatsangehörigen – immer wieder relevanten und oft nicht einfach zu beurteilenden Frage konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen der Schulbesuch eines Ausländers im Heimatland zum Erlöschen eines Aufenthaltstitels führen kann. Nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG bzw. § 44 Abs. 1 Nr. 2 AuslG ist dies der Fall, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund ausreist. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung (insbes. U.v. 11.12.2012 – 1 C 15.11 –, juris Rn. 16, und B.v. 30.12.1988 – 1 B 135.88 – juris Rn. 6) wesentliche Grundsätze herausgearbeitet, denen sich auch der Verwaltungsgerichtshof angeschlossen hat. Dabei differenziert er bei Schulbesuchen im Ausland zwischen denjenigen, die – von vornherein bestimmt – nur zeitlich begrenzte Ausbildungsabschnitte ins Ausland verlagern, und z.B. solchen, die – wie hier – die gesamte Gymnasialzeit betreffen. Maßgeblich ist aber stets eine Einzelfallentscheidung, bei der alle objektiven Umstände des jeweiligen Falles zu berücksichtigen sind. So hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 22.10.1998 (10 CS 98.1692 – juris Rn. 2) § 44 Abs. 1 Nr. 2 AuslG verneint, weil dort der Schul(internats)besuch lediglich drei Jahre gedauert hatte und zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs bereits wieder beendet war. Zum gleichen Ergebnis ist der Verwaltungsgerichtshof zu § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG in einem Fall gelangt, in dem der Ausländer von Anfang vorhatte, die letzten beiden Schuljahre bis zum Abitur im Ausland zu absolvieren und sich zu diesem Zweck ausschließlich zu den Unterrichtszeiten im Ausland und im Übrigen bei seinen Eltern im Bundesgebiet aufhielt (siehe BayVGh, B.v. 2.11.2010 – 10 B 09.1771 – juris 25).

10 ZB 11.2156
M 25 K 10.3443

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** ,

***** * ***** ,

- ***** -

*****.

***** ,

***** * ***** ,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

Aufenthaltserlaubnis;

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 13. Juli 2011,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Senftl,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Martini,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Zimmerer

ohne mündliche Verhandlung am **12. Februar 2014**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

- 1 Der am 9. März 1994 in der Bundesrepublik geborene Kläger, der türkischer Staatsangehöriger ist, verfolgt mit seinem Antrag auf Zulassung der Berufung seine in erster Instanz erfolglose Klage gegen einen Bescheid des Beklagten vom 9. Juni 2010 weiter, mit dem sein Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis abgelehnt worden ist.
- 2 Der zulässige Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung ist unbegründet. Zulassungsgründe liegen nicht vor. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils bestehen nicht (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO; I.). Es ist auch nicht den Anforderungen von § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechend dargelegt, dass das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO; II.)
 - I. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils, die die Zulassung der Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO rechtfertigen könnten, lägen nur vor, wenn der Kläger einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine einzelne erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt hätte (vgl. BVerfG, B.v. 10.9.2009 – 1 BvR 814/09 – juris Rn. 11). Dies ist jedoch nicht der

Fall.

- 4 1. Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Wesentlichen mit folgender Begründung abgewiesen:
- 5 Der Kläger habe keinen Anspruch auf Verlängerung seiner bis zum 9. März 2010 gültigen Aufenthaltserlaubnis vom 12. Januar 2000 nach § 34 Abs. 1 AufenthG zum Zweck der Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit seinen in Deutschland lebenden Eltern. § 34 Abs. 1 AufenthG, nach dem die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis zu verlängern sei, solange ein personensorgeberechtigter Elternteil wie im Falle der Eltern des Klägers eine Niederlassungserlaubnis besitze und das Kind mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebe oder im Falle seiner Ausreise ein Wiederkehrrecht nach § 37 AufenthG hätte, setze zunächst das Vorhandensein eines verlängerbaren Titels voraus. Daran fehle es jedoch, weil der bis 9. März 2010 befristete Aufenthaltstitel des Klägers nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 AuslG oder § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG erloschen sei. Denn mit der Aufnahme seiner Schulausbildung in der Türkei im Jahre 2004 sei der Kläger aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehendem Grund ausgereist. Ein seiner Natur nach nicht nur vorübergehender Grund sei nicht nur dann gegeben, wenn der Ausländer das Bundesgebiet auf Dauer verlasse, sondern auch wenn dies wegen eines begrenzten Zwecks mit der Absicht der späteren Rückkehr geschehe, sich der Zweck aber nicht auf einen überschaubaren Zeitraum beziehe, sondern langfristig und zeitlich völlig unbestimmt auf unabsehbare Zeit ausgerichtet sei. Dass der Kläger, wie er geltend mache, von vornherein die Absicht gehabt habe, nach dem Internatsbesuch in der Türkei in das Bundesgebiet zurückzukehren, stehe dem Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen. Da der Kläger die zuständige Ausländerbehörde nicht über die beabsichtigte Schulausbildung in der Türkei informiert und diese daher erst 2008 davon erfahren habe und da der Besuch des Internats sowohl ein als auch mehrere Schuljahre habe dauern können, sei es in objektiv nachprüfbarer Weise nicht absehbar gewesen, wann der Kläger in die Bundesrepublik zurückkehren werde. Nach den Gesamtumständen sei die Dauer des Auslandsaufenthalts damit unabsehbar gewesen, zumal nicht habe ausgeschlossen werden können, dass der Kläger auch seine weitere Ausbildung nach dem Erwerb des Schulabschlusses im Ausland fortsetzen werde. Die nicht nachgewiesenen Besuchsaufenthalte des Klägers in Deutschland in den Ferien und an religiösen Feiertagen jeweils vor Ablauf von sechs Monaten, der in § 44 Abs. 1 Nr. 3 AuslG und § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG festgelegten Höchstgrenze, könnten das Erlö-

schen der Aufenthaltserlaubnis des Klägers nicht vermeiden.

- 6 Der Kläger macht insoweit geltend, entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sei der Zweck des Aufenthalts in einem türkischen Internat begrenzt und beziehe sich auf einen überschaubaren Zeitraum, nämlich auf die Zeit bis zum Abschluss der Schulausbildung. Der Kläger habe bereits in der Klagebegründung vorgetragen, dass er lediglich im Rahmen seiner Ausbildung vorübergehend die Privatschule in der Türkei bis zu dem zu erwartenden Schulabschluss besuche, der ihn zum Studium in Deutschland berechtige.
- 7 Aus diesen Ausführungen ergeben sich aber keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils. Denn der Kläger stellt damit die Argumentation des Verwaltungsgerichts nicht mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage.
- 8 Nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG ebenso wie nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 AuslG erlischt der Aufenthaltstitel, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grunde ausreist. Unschädlich sind danach nur Auslandsaufenthalte, die nach ihrem Zweck typischerweise zeitlich begrenzt sind und die keine wesentliche Änderung der gewöhnlichen Lebensumstände in Deutschland mit sich bringen. Fehlt es an einem dieser Merkmale, liegt ein seiner Natur nach nicht nur vorübergehender Grund vor. Neben der Dauer und dem Zweck des Auslandsaufenthalts sind bei der Prüfung, ob die Ausreise aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund erfolgt ist, alle objektiven Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, während es auf den inneren Willen des Ausländers und insbesondere seine Planung der späteren Rückkehr nach Deutschland nicht allein ankommen kann. Als ihrer Natur nach vorübergehende Gründe für Auslandsaufenthalte können danach etwa Urlaubsreisen, Aufenthalte zur vorübergehenden Pflege von Angehörigen und zur Ableistung der Wehrpflicht oder Aufenthalte während der Schul- oder Berufsausbildung anzusehen sein, die nur zeitlich begrenzte Ausbildungsabschnitte, nicht aber die Ausbildung insgesamt ins Ausland verlagern. Eine abstrakte Zeitspanne, bei deren Überschreitung stets von einem nicht mehr vorübergehenden Grund auszugehen wäre, lässt sich aber nicht benennen (vgl. BVerwG, U.v.11.12.2012 – 1 C 15.11 – juris Rn. 16). Der Grund der Ausreise ist nicht vorübergehender Natur, wenn der Ausländer zwar irgendwann in das Bundesgebiet zurückzukehren wünscht, sein Aufenthalt im Ausland aber auf unabsehbare Zeit angelegt ist. Auch wenn der Ausländer das Bundesgebiet wegen eines begrenzten Zwecks verlässt, ist demgemäß der

Grund der Ausreise seiner Natur nach nicht lediglich vorübergehend, wenn sich der Zweck nicht auf einen überschaubaren Zeitraum bezieht, sondern langfristig und zeitlich völlig unbestimmt, also auf unabsehbare Zeit ausgerichtet ist (vgl. BVerwG, v. 30.12.1988 – 1 B 135/88 – juris Rn. 8 zum damaligen mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 AuslG und § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG wörtlich übereinstimmenden § 9 Abs. 1 Nr. 3 AuslG).

- 9 Nach diesen Maßstäben bestehen aber keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils. Abgesehen davon, dass der Besuch eines türkischen Privatgymnasiums für die Dauer der gesamten Gymnasialzeit für den Kläger, der bis dahin in Deutschland gelebt und dort die Schule besucht hatte, eine wesentliche Veränderung seiner Lebensumstände mit sich bringt und daher nicht mehr von einem Aufenthalt während der Schulausbildung gesprochen werden kann, der nur einen zeitlich begrenzten Ausbildungsabschnitt ins Ausland verlagert, hat der Kläger mit seinem Vorbringen auch nicht mit schlüssigen Gegenargumenten die Auffassung des Verwaltungsgerichts in Frage gestellt, der Schulbesuch in der Türkei sei auf unabsehbare Zeit ausgerichtet gewesen. Zwar hat der Kläger geltend gemacht, dass sich der Zweck seines Türkeiaufenthalts insofern auf einen überschaubaren Zeitraum beziehe, als er die Schule bis zu dem zu erwartenden Schulabschluss besuchen wolle, der ihn zu einem Studium in Deutschland berechtige. Er hat aber weder im erstinstanzlichen Verfahren noch im Zulassungsverfahren dargelegt, auf wie viele Schuljahre die Gymnasialzeit an der von ihm besuchten Schule ausgelegt ist und wann mit dem Erreichen des Schulabschlusses zu rechnen sein wird.
- 10 Geht man danach mit dem Verwaltungsgericht davon aus, dass der Kläger aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund ausgereist ist, so steht dies auch entgegen der Auffassung des Klägers nicht im Widerspruch zu anderen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs. Abgesehen davon, dass es sich bei der Entscheidung darüber, ob die Ausreise aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund erfolgt ist, jeweils um eine Einzelfallentscheidung handelt, bei der alle objektiven Umstände des jeweiligen Falles zu berücksichtigen sind (vgl. BVerwG, U.v. 11.12.2012 – 1 C 15.11 – juris Rn. 16), unterschied sich der vom Kläger in Bezug genommene Fall (vgl. BayVGh, B.v. 22.10.1998 – 10 CS 98.1692 – juris Rn. 2), in dem der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen einer Eilentscheidung eine Ausreise zu einem seiner Natur nach nur vorübergehenden Grund angenommen hat, wesentlich von dem hier vorliegenden. Zwar hatte auch in dem genannten Fall die Antragstellerin ein Internat in der Türkei besucht. Jedoch dauerte der Schulbesuch

lediglich drei Jahre und war zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs bereits wieder beendet (vgl. so schon im den Bruder des Klägers betreffenden Zulassungsverfahren BayVGH, B.v. 22.12.2010 – 10 ZB 10.2356). Er stellte sich daher als Aufenthalt während der Schulausbildung dar, der anders als der sich auf die gesamte Gymnasialausbildung erstreckende Auslandsaufenthalt des Klägers nur einen zeitlich begrenzten Ausbildungsabschnitt ins Ausland verlagerte. Gleiches gilt, soweit der Verwaltungsgerichtshof die Ausreise aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund in einem Fall verneint hat, in dem der Kläger von Anfang an vorhatte, die letzten beiden Schuljahre bis zum Abitur im Sudan zu absolvieren, und sich zu diesem Zweck ausschließlich zu den Unterrichtszeiten im Sudan und im Übrigen bei seinen Eltern im Bundesgebiet aufhielt (vgl. BayVGH, B.v. 2.11.2010 – 10 B 09.1771 – juris Rn. 25). Denn auch in diesem Fall war der zeitliche Rahmen des Auslandsaufenthalts von vornherein bestimmt und beschränkte sich auf einen begrenzten Ausbildungsabschnitt.

- 11 2. Der Kläger macht ferner geltend, entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts habe auch weiterhin eine familiäre Lebensgemeinschaft mit seinen Eltern bestanden, die sich nach wie vor regelmäßig an ihrem Wohnsitz in Deutschland aufhielten. Auch der Kläger halte sich regelmäßig und nicht nur vernachlässigbar während der Schulferien und an religiösen Feiertagen bei seinen Eltern in Deutschland auf. Auch dieses Vorbringen begründet aber keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils. Denn das Verwaltungsgericht hat, wie ausgeführt, den Anspruch des Klägers auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis nach § 34 Abs. 1 AufenthG seine Entscheidung selbständig tragend mit der Begründung verneint, es fehle an einem verlängerungsfähigen Aufenthaltstitel, weil die bis 9. März 2010 befristete Aufenthaltserlaubnis des Klägers nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 AuslG oder § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG erloschen gewesen sei. Auf das Vorliegen der weiteren für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 34 Abs. 1 AufenthG erforderlichen Voraussetzung, dass der Kläger mit seinen Eltern in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, kommt es daher nicht an.
- 12 3. Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Urteils bestehen schließlich nicht, soweit das Verwaltungsgericht auch das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Abs. 2 AufenthG oder nach sonstigen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes mit der Begründung verneint hat, der Zeitpunkt des Endes der Schulausbildung des Klägers sei nicht bekannt und

der Kläger wolle erst danach seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet zurückverlegen. Denn mit diesen Ausführungen des Verwaltungsgerichts hat sich der Kläger nicht auseinandergesetzt und sie deshalb auch nicht mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt.

- 13 II. Die Berufung ist schließlich auch nicht nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zuzulassen. Es ist nicht den Anforderungen von § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechend dargelegt, dass das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Denn der Kläger zeigt nicht auf, dass ein in dem angefochtenen Urteil aufgestellter Rechts- oder Tatsachensatz zu einem dieselbe Rechtsvorschrift betreffenden tragenden Rechts- oder Tatsachensatz in der Entscheidung eines der in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO genannten Gerichte im Widerspruch steht (vgl. BayVGh, B.v. 22.1.2013 – 10 ZB 11.2349 – juris Rn. 6; B.v. 27.5.2013 – 10 ZB 11.41 – juris Rn. 3).
- 14 Zwar macht der Kläger geltend, die Feststellung des Verwaltungsgerichts, er habe das Bundesgebiet aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund verlassen, stehe ebenso im Widerspruch zum Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 22. Oktober 1998 (10 CS 98.1692) wie die Ausführungen des Verwaltungsgerichts, dass der Zweck des Internatsaufenthalts des Klägers in der Türkei sich nicht auf einen überschaubaren Zeitraum beziehe, sondern auf unabsehbare Zeit ausgerichtet sei. Denn der Verwaltungsgerichtshof habe in der genannten Entscheidung bei einem dreijährigen Internatsaufenthalt das Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis verneint. Auch führt der Kläger aus, dass das Urteil auf dieser Abweichung beruhe, weil das Verwaltungsgericht der Klage hätte stattgeben müssen, wenn es davon ausgegangen wäre, dass es sich bei dem Internatsaufenthalt des Klägers um einen vorübergehenden Aufenthalt bis zum Schulabschluss gehandelt hätte. Der Kläger legt damit aber nicht dar, welcher vom Verwaltungsgericht aufgestellte und entscheidungserhebliche Rechts- oder Tatsachensatz von einem tragenden Rechts- oder Tatsachensatz der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs abweichen soll.
- 15 Im Übrigen steht die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, wie bereits ausgeführt, auch mit der vom Kläger genannten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs im

